

STATUTEN:

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen CLUB 25 (hienach Verein genannt) besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein nach Art. 60 ff ZGB und den vorliegenden Statuten.

Der Sitz des Vereins befindet sich in Langnau i.E.

Art. 2 Der Verein bezweckt die Verbindung zu allen ehemaligen Aktiven und zum Fussballclub Langnau i.E. aufrecht zu erhalten

Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder des Vereins, können alle Personen werden, welche als Aktivmitglied, Seniorenmitglied oder Funktionär im FC Langnau i.E. tätig waren.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt des Rekurses an die Hauptversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende eines Geschäftsjahres und zwar:

- Durch Austritt, welcher einen Monat vor Ablauf eines Geschäftsjahres erklärt werden muss
- Durch Ausschluss
- Durch Tod

Organe

Art. 4 Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Hauptversammlung

Art. 5 Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Kalenderhalbjahr zur Erledigung der statutarischen Geschäfte statt.

Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand oder unter Zweckangabe von mind. 1/5 der Mitglieder einberufen werden.

Die statutarischen Geschäfte sind:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung
- b) Festsetzung des Jahresbeitrages
- c) Wahlen

Vorstand

Art. 6 Der Vorstand besteht aus mind. 4 Mitgliedern:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) Beisitzer

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Art. 7 Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Leitung der Vereinsgeschäfte
- b) Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung

Rechnungsrevisoren

Art. 8 Die Hauptversammlung wählt einen oder mehrere Rechnungsrevisoren. Diese werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Finanzielles

Art. 9 Der Verein haftet für seine Verbindlichkeiten nur mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Das Rechnungsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 10 Die Verbindung zum FC Langnau ist dadurch sichergestellt, indem der Verein mind. eine Donatorenmitgliedschaft übernimmt.

Auflösung

Art. 11 Die Auflösung des Vereins ist nur in dem vom Gesetz vorgesehenen Fällen (Art. 77 ZGB) möglich sowie auf dem Wege der Urabstimmung unter sämtlichen Mitgliedern mit einer 2/3 Mehrheit.

Bei Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vermögen einer Treuhandstelle zu übergeben und fällt innerhalb von fünf Jahren einem neuen Verein mit gleichem Zweck zu. Nach dieser Frist verfällt das Vermögen zu Gunsten des FC Langnau.

Schlussbestimmungen

Art. 12 Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 17. Mai 1987 beraten und angenommen worden.

CLUB 25 Der Tagespräsident: Der Tagessekretär:

M. Kramer

B. Röthlisberger

Langnau i.E. 17. Mai 1987